



**European Dialysis Personal Assistance GmbH**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen sind, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, Bestandteil aller Angebote und –Verträge der EDPA GmbH

1. Rechnungsstellungen erfolgen monatlich und sind innerhalb einer Frist von acht Tagen zur Zahlung fällig. Gerät die Dialyseeinrichtung mit mehr als acht Tagen in Zahlungsrückstand, so kann nach einer weiteren Frist mit Ablehnungsandrohung von fünf Tagen die Leistung seitens der EDPA GmbH zurück behalten oder vom Vertrag zurückgetreten werden.

2. Aus vor oder nach Vertragsabschluss erteilten mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften usw. können keine Rechte gegen die EDPA GmbH hergeleitet werden.

3. Die Dienstleistung beginnt und endet wie vereinbart. Die MitarbeiterInnen werden mit der vereinbarten Arbeitszeit eingesetzt. Die Ableistung von weiteren Stunden richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten in der Dialyseeinrichtung. Die Dialyseeinrichtung führt monatliche Zeitaufzeichnungen, die von den MitarbeiterInnen abgezeichnet werden. Die Vergütung erfolgt nach den abgeleisteten Arbeitsstunden der MitarbeiterInnen. Seitens der Dialyseeinrichtung ist aber, auch bei Nichtannahme der Leistung, die vereinbarte Arbeitszeit (mind. 35h/Wo.) der MitarbeiterInnen zu vergüten.

Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den in diesem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen der EDPA GmbH und dem/der MitarbeiterIn.

Der Entleiher ist verpflichtet, der EDPA die für die Sicherstellung von Equal Pay erforderlichen Angaben über die wesentlichen Arbeitsbedingungen eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers vollständig, fehlerfrei und unverzüglich mitzuteilen, auch, wenn sich diese nach Vertragsschluss ändern. Sind die vom Entleiher gemachten Angaben unzutreffend oder unvollständig oder teilt der Entleiher EDPA Änderungen unzutreffend, unvollständig oder nicht unverzüglich mit und hat EDPA aus diesem Grund Entgelt an die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter nachzuzahlen, ist der Entleiher gegenüber EDPA zum Ersatz sämtlicher hieraus entstehender Schäden verpflichtet. Die EDPA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich gegenüber den MitarbeiterInnen auf Ausschlussfristen zu berufen und unterliegt insoweit nicht der Pflicht zur Schadensminderung.

Als zu ersetzender Schaden gelten die nachzuzahlenden Bruttobeträge multipliziert mit Faktor 1,9. Es steht dem Entleiher frei nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

Unbeschadet der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechten wird der Entleiher die EDPA von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freistellen, welche gegen EDPA aufgrund der Nachzahlung erhoben werden.“

4. Die Dialyseeinrichtung ist berechtigt den Mitarbeiterinnen/ den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den fachlichen Tätigkeitsbereich fallen.

Die Dialyseeinrichtung verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der MitarbeiterIn in den Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen. Insbesondere hat die Dialyseeinrichtung den MitarbeiterInnen vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Die Dialyseeinrichtung hat zudem die MitarbeiterInnen über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen und beruflicher Fertigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

Die Dialyseeinrichtung ist für die Einhaltung der Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz verantwortlich.

5. Die Dialyseeinrichtung hat für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der MitarbeiterInnen zu sorgen. Die Aufgaben der Dialyseeinrichtung zur Implementierung der Gefährdungsbeurteilung und zur Schaffung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation nach dem Aufgabenkatalog und Leistungskatalog der DGUV V 2 Anhang 3 und 4 sind im Besonderen einzuhalten. Die EDPA GmbH ist berechtigt, diese Einhaltung überprüfen zu können. Die Dialyseeinrichtung räumt der EDPA GmbH daher ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort ein.

Während der Laufzeit des Vertrages kann die EDPA GmbH die MitarbeiterInnen austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen der Dialyseeinrichtung verletzt werden. Sollten MitarbeiterInnen durch Krankheit oder andere Umstände die Tätigkeit nicht aufnehmen oder die Tätigkeit abbrechen, so ist die EDPA GmbH bemüht im Rahmen der Möglichkeiten möglichst umgehend Ersatz zu finden. Ist dies nicht möglich, wird die EDPA GmbH von der Überlassungsverpflichtung befreit. Schadensersatzansprüche

seitens der Dialyseeinrichtung wegen Verzug oder Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Erleiden Mitarbeiter einen Arbeitsunfall, so ist die Dialyseeinrichtung verpflichtet, unverzüglich eine Unfallmeldung zu erstellen und diese an die EDPA GmbH zu übersenden.

**6.** Die EDPA GmbH haftet der Dialyseeinrichtung gegenüber nur, wenn sie bei der Auswahl der überlassenen MitarbeiterIn nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Die EDPA GmbH verpflichtet sich, soweit von der Dialyseeinrichtung gefordert, zur Vorlage der erforderlichen Qualifikationsnachweise bezüglich der MitarbeiterIn.

**7.** Bei Sachschäden haftet die EDPA GmbH nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz hinsichtlich der durch MitarbeiterInnen verursachten Schäden. Grundsätzlich ist die Haftung im Einzelfall auf 2 Mio. € für Personenschäden und 1 Mio. € für sonstige Schäden begrenzt.

**8.** Die Dialyseeinrichtung hat das Recht einzelne MitarbeiterIn zurückzuweisen, wenn diese nicht der vereinbarten fachlichen Qualifikation entsprechen. Die EDPA GmbH ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Ungewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, sowie hoheitliche Maßnahmen berechtigen die EDPA GmbH zur Zurückbehaltung der Leistung.

**9.** Der Vertrag kann beidseits aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die EDPA GmbH liegt insbesondere vor, wenn die Dialyseeinrichtung Sicherheitsvorschriften oder Arbeitsschutzvorschriften missachtet.

**10.** Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lahr bzw. Freiburg im Breisgau.  
Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

**11.** Sollte ein/e MitarbeiterIn während bzw. unmittelbar nach Beendigung des Vertrages (bis zwölf Monate) durch die Dialyseeinrichtung, oder einem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, als Arbeitnehmer beschäftigt werden, berechnet EDPA eine Entschädigung in Höhe ein Drittel (1/3) Bruttojahresgehalt des Mitarbeiters der Mitarbeiterin.  
(Stand: 04/21)